

Geschäftsordnung der Fraktion „UWG KREIS DÜREN“

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Ziel der Fraktionsarbeit ist es, die bürgerschaftliche Selbstverwaltung in ihrem Bereich nach den Grundsätzen und Ideen der sie unterstützenden freien und unabhängigen Wählergemeinschaften zu gestalten.
2. Es ist Aufgabe der Fraktion,
 - a. eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder zu fördern und ihr geschlossenes Auftreten anzustreben,
 - b. die Bürger und insbesondere die Mitglieder der die UWG unterstützenden Wählergemeinschaften im Kreis Düren über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren,
 - c. die Wünsche der Bürger aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Bürger und Kreistag herzustellen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Fraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft Kreis Düren (UWG Kreis Düren) im Kreistag des Kreises Düren besteht aus den Kreistagsmitgliedern (KTM), die auf Wahlvorschlägen der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG) gewählt worden sind.
2. Die KTM wählen aus ihren Reihen einen Fraktionsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Andere Kreistagsmitglieder können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefasster Beschluss vorliegt.
4. Durch Mehrheitsbeschluss der Fraktionsmitglieder können andere Mitglieder des Kreistags als Hospitanten an der Fraktionsarbeit beteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind:

1. die Fraktionsversammlung
2. der Vorstand
3. der Fraktionsvorsitzende

Geschäftsordnung wurde am 12.01.2015 in der 13. Fraktionsversammlung einstimmig beschlossen.

- siehe Beschlussprotokoll 13. Fraktionssitzung v. 12.01.2015 TO Pkt.4 –

Geschäftsordnung wurde am 13.04.2015 in der 18. Fraktionsversammlung mit Mehrheitsbeschluss geändert
- siehe Beschlussprotokoll 18. Fraktionssitzung v. 13.04.2015 TO Pkt.7 –

Protokollführer: Matthias Hoven

Vorsitzender: Michael Hintzen

§ 4 Fraktionsversammlung

1. Die Mitglieder der Fraktionsversammlung bestimmen die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheiden über alle anstehenden Einzelfragen.
2. Die Fraktionsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, die nicht nach § 2, Abs. 2 vorgegeben sind. Sie bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse und die sachkundigen Bürger sowie deren Stellvertreter. Entsprechendes gilt für die vom Kreis Düren zu bestellenden Mitglieder anderer Gremien, Aufsichtsräte usw.
3. Die Fraktionsversammlung wird durch den Fraktionsvorsitzenden einberufen. Zur konstituierenden Sitzung nach der Kommunalwahl lädt der bisherige Fraktionsvorsitzende ein. Die Sitzung erfolgt innerhalb einer Woche nach der Wahl.
4. Die Fraktionsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Kreistagssitzung zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Fraktionsversammlung es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 48 Stunden; in Eilfällen kann sie verkürzt werden.
5. Zu den Fraktionsversammlungen werden eingeladen:
 - a. stimmberechtigt die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger und stellvertretenden sachkundigen Bürger
 - b. mit beratender Stimme die Fraktionsvorsitzenden der die Kreis-UWG unterstützenden Wählervereinigungen der Kommunen im Kreis Düren
 - c. mit beratender Stimme weitere Personen bei Bedarf
6. Der Verschwiegenheit unterliegende Tagesordnungspunkte aus Sitzungen der Fraktionsversammlung und aus nicht-öffentlichen Sitzungen der Gremien des Kreises sind nicht-öffentlich zu behandeln.
7. Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
8. Über jede Sitzung ist ein Kurzprotokoll, das alle Beschlüsse und wesentliche Beratungspunkte enthalten muss, durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern der Fraktionsversammlung zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Fraktionsversammlung zu behandeln.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern der Fraktionsversammlung:
 - a. dem Fraktionsvorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister

Geschäftsordnung wurde am 12.01.2015 in der 13. Fraktionsversammlung einstimmig beschlossen.

-

siehe Beschlussprotokoll 13. Fraktionssitzung v.

12.01.2015 TO Pkt.4 –

Geschäftsordnung wurde am 13.04.2015 in der 18. Fraktionsversammlung mit Mehrheitsbeschluss geändert

- siehe Beschlussprotokoll 18. Fraktionssitzung v. 13.04.2015 TO Pkt.7 –

Protokollführer: Matthias Hoven

Vorsitzender: Michael Hintzen

2. Zur Hälfte der Wahlperiode wird der Vorstand neu gewählt. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Antrag kann nur von der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktionsversammlung gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Fraktionsversammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Fraktionsversammlung.
3. Der Vorstand bereitet die Fraktionsversammlungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion. Er kann mit Zustimmung der Fraktionsversammlung eine haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer berufen und Arbeitsverträge abschließen. Der haupt-/nebenamtliche Geschäftsführer nimmt an den Fraktions- und Vorstandssitzungen teil, hat aber – soweit er nicht Mitglied der Fraktionsversammlung ist – kein Stimmrecht.

§ 6 Fraktionsvorsitzender

1. Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.
2. Der Fraktionsvorsitzende lädt ein zu den Sitzungen der Fraktionsversammlung, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Fraktionsversammlung muss die Tagesordnung um gewünschte Punkte erweitert werden.
3. Der Fraktionsvorsitzende erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht und sorgt für die Berichterstattung im Kassen- und Rechnungswesen. Er ist nachweispflichtig und berichtet über die bestimmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder der Fraktionsversammlung sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen des Kreistages und seiner Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten.
2. Die gemeinschaftlichen Ziele sind im Wahlprogramm der UWG festgelegt.
3. Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt Fraktionszwang ab. Von Mitgliedern, die sich Beschlüssen der Fraktionsversammlung nicht anschließen, wird erwartet, dass sie ihre abweichende Meinung der Fraktionsversammlung vor den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse mitteilen.
4. Die Fraktionsversammlung erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsfreudige Mitarbeit und Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit sollte der Betroffene dies im Voraus mitteilen.
5. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionsversammlungen verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, verständigt den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig. Wer Sitzungen vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Fraktionsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung an.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; sofern in diesem Statut nichts anderes geregelt ist.

Geschäftsordnung wurde am 12.01.2015 in der 13. Fraktionsversammlung einstimmig beschlossen.

- siehe Beschlussprotokoll 13. Fraktionssitzung v.

12.01.2015 TO Pkt.4 –

Geschäftsordnung wurde am 13.04.2015 in der 18. Fraktionsversammlung mit Mehrheitsbeschluss geändert - siehe Beschlussprotokoll 18. Fraktionssitzung v. 13.04.2015 TO Pkt.7 –

Protokollführer: Matthias Hoven

Vorsitzender: Michael Hintzen

Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

Wahlen können offen erfolgen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim gewählt werden. Bei Stimmgleichheit nach dem 3. Wahlgang entscheidet das Los.

§ 9 Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen von Mitgliedern der Fraktionsversammlung an den Kreistag und seine Ausschüsse sollen nach Möglichkeit in der Fraktionsversammlung beraten werden.

Anträge und Anfragen im Namen der Fraktion „UWG Kreis Düren“ sind nach Beratung in der Fraktionsversammlung durch den Fraktionsvorsitzenden zu stellen.

§ 10 Arbeit in den Ausschüssen

Für die von der UWG zu besetzenden Ausschüsse und Gremien wird ein Mitglied und ein/e Stellvertreter/in bestimmt. Das Mitglied ist zuständig für

- a) die Vorbereitung der Ausschusssitzungen innerhalb der UWG
- b) die Vertretung der UWG im Ausschuss (Benachrichtigung der Stellvertreter)
- c) die Berichterstattung in der Fraktionsversammlung
- d) die Pflege des Kontaktes zur entsprechenden Verwaltungsabteilung

§ 11 Interfraktionelle Zusammenarbeit

1. Die Fraktionsversammlung beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind, entscheidet der Vorstand. Die Fraktionsversammlung ist über getroffene interfraktionelle Absprachen spätestens in der nachfolgenden Versammlung zu informieren.
2. Einzelne Mitglieder der Fraktionsversammlung können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – treffen noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.
3. Die Fraktion wird bei interfraktionellen Gesprächen durch den Fraktionsvorsitzenden bzw. dem Stellvertreter vertreten.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

1. Mitglieder, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwiderhandeln, können zur Verantwortung gezogen werden.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. Missbilligung (Rüge) eines Verhaltens
 - b. Ausschluss aus der Fraktion

Geschäftsordnung wurde am 12.01.2015 in der 13. Fraktionsversammlung einstimmig beschlossen.

-

siehe Beschlussprotokoll 13. Fraktionssitzung v.

12.01.2015 TO Pkt.4 –

Geschäftsordnung wurde am 13.04.2015 in der 18. Fraktionsversammlung mit Mehrheitsbeschluss geändert

- siehe Beschlussprotokoll 18. Fraktionssitzung v. 13.04.2015 TO Pkt.7 –

Protokollführer: Matthias Hoven

Vorsitzender: Michael Hintzen

3. Über die Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktionsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Zum Ausschluss aus der Fraktion bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Fraktionsversammlung gefassten Beschlusses. Die Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 13 Finanzen

1. Die Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der Fraktion entstehen, wird durch Fraktionsbeschluss geregelt.
2. Der Schatzmeister führt die Fraktionskasse. Er ist dem Vorstand und der Fraktionsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Zwei von der Fraktionsversammlung zu bestellende Mitglieder prüfen die Fraktionskasse. Das Prüfergebnis ist der Fraktionsversammlung mitzuteilen.
4. Über die Verwendung der der Fraktion vom Kreis Düren zur Verfügung gestellten Mittel ist der Fraktionsvorsitzende nachweispflichtig. Er hat dem Landrat zu versichern, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind, und die entsprechenden Nachweise zu führen. Die Fraktionsversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 14 Datenschutzrechtliche Regelungen

1. Der Fraktionsvorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 DSGVO) die Vorschriften des Datenschutzgesetzes beachtet werden. Hierzu gehört insbesondere, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden.
2. Der Fraktionsvorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass neben-/hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglied des Kreistages Düren sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
3. Weiterhin hat der Fraktionsvorsitzende für die sorgfältige Aufbewahrung und den Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) Sorge zu tragen.

§ 15 Öffentlichkeitsarbeit

Die Fraktion hat eine permanente Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Fraktionsversammlung.

Unterschriften

Geschäftsordnung wurde am 12.01.2015 in der 13. Fraktionsversammlung einstimmig beschlossen.

-

siehe Beschlussprotokoll 13. Fraktionssitzung v.

12.01.2015 TO Pkt.4 –

Geschäftsordnung wurde am 13.04.2015 in der 18. Fraktionsversammlung mit Mehrheitsbeschluss geändert - siehe Beschlussprotokoll 18. Fraktionssitzung v. 13.04.2015 TO Pkt.7 –

Protokollführer: Matthias Hoven

Vorsitzender: Michael Hintzen